Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Aufbringungsumlage für 1931 Wegfall der Umlage ab 1932 bzw. 1937

In Nr. 32 der UHRMACHERKUNST haben wir darauf hingewiesen, daß am 15. August 1931 als Vorauszahlung für 1931 zunächst der gleiche Betrag gezahlt werden soll wie die zweite Rate für 1930. In den jetzt zugestellten Bescheiden wird auf die Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 hingewiesen. Erwähnenswert hieraus ist, daß nicht der Einwand erhoben werden kann, der Einheitswert des gewerblichen Betriebes nach dem Stande vom 1. Januar 1931 sei niedriger als der zuletzt festgestellte Wert. Zu beachten ist nämlich, daß die allgemeine Zugrundelegung der niedrigeren Werte von 1931 gegenüber 1928, wie sie durch den endgültigen Aufbringungsbescheid vorgenommen werden wird, zu einer entsprechenden Erhöhung des Umlageschlüssels führen muß, wenn das gesetzlich festgelegte Aufkommen erzielt werden soll.

Von der Aufbringungsumlage sind befreit auf Grund der Osthilfebestimmungen Betriebe in Ostpreußen, in Pommern östlich der Oder sowie in Stettin, in Grenzmark Posen-Westpreußen, in Brandenburg östlich der Oder sowie in Frankfurt (Oder), in der Provinz Oberschlesien, von Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau und in Glogau, Grünberg, Hirschberg, Landeshut, Liegnitz.

Ab 1. April **1932** sind Unternehmer mit Betriebsvermögen bis **500 000** *RM* von der Aufbringungsumlage allgemein befreit. Für die größeren Betriebe wird die Umlage nur noch für 1932 – 1936 erhoben, von **1937** ab kommt sie überhaupt ganz in Wegfall.

•

Erzwingung der Einreichung einer Bilanz

Unter welchen Voraussetzungen die Steuerbehörde vom Uhrmacher Bilanzaufstellung verlangen kann, war in Nr. 21 der UHRMACHERKUNST 1930 besprochen. Liegen die dort angegebenen Voraussetzungen vor für die Einreichung einer Bilanz, so ist das Finanzamt berechtigt, gestützt auf § 172 RAO., die Vorlage einer Abschrift der Bilanz dem Steuerpflichtigen aufzugeben. Wird dem Ersuchen nicht Folge geleistet, so kann eine Zwangsstrafe unter Festsetzung einer Frist für die Beibringung der Bilanz angedroht werden (§ 202 RAO.). Der Reichsfinanzhof hält es in einem Urteil vom 28. Januar 1931, VI A 2306/30, nicht für zulässig, daß der Steuerpflichtige durch sein Verhalten die Veranlagungstätigkeit des Finanzamtes in unbilliger Weise erschwert; er kann sich nicht damit ausreden, daß die Aufstellung der Bilanz ihm zur Zeit schwerfällt. Allerdings wird in dem Urteil auch darauf hingewiesen, daß die Veranlagungsbehörden in solchen Fällen zu erwägen haben werden, ob nicht Schätzung möglich und geboten ist.

•

Steuererstattung im Rechtsmittelverfahren

Wenn vom Reichsfinanzhof eine Steuerfestsetzung des Finanzgerichts durch Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Ermittelung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird, so kann an sich der Steuerpflichtige die Erstattung der auf das Urteil des Finanzgerichtes hin gezahlten Steuer verlangen. Mit Rücksicht auf die Ungewißheit der endgültigen Entscheidung über den Steueranspruch wird das Finanzamt die Erstattung unter Umständen vorläufig ablehnen oder aber von einer Sicherheitsleistung abhängig machen können. (RFH. vom 20. Mai 1931, VI A 809/31.)

•

Agent und Kommissionär bei der Umsatzsteuer

Agent ist, wer im fremden Namen handelt. Dem Agenten ist Vertretungsmacht übertragen, für seinen Geschäftsherrn Geschäfte zu vermitteln oder im Namen desselben Geschäfte abzuschließen. Der Agent ist dabei lediglich Mittelsperson, und daher unterliegt der Handlungsagent der Umsatzsteuer nur mit seiner Vermittlervergütung (Provision).

Während also der Agent nicht im eigenen Namen handelt, schließt der Kommissionär gewerbsmäßig Geschäfte im eigenen Namen ab, wenn auch für fremde Rechnung. Er ist daher mit dem gesamten Entgelt, d. h. mit dem vollen an ihn gezahlten Preis einschließlich der Provision, umsatzsteuerpflichtig.

•

Tätigkeit von Familienangehörigen

Bei Vereinbarungen zwischen Familienangehörigen sind steuerlich weniger der Wortlaut im einzelnen geschlossener Verträge und die damit geltend gemachte Willenseinstellung der Beteiligten als Grundlage anzuerkennen, sondern es sind mehr die tatsächlichen Vorgänge zu erfassen, wie sie sich billigerweise und nach den allgemeinen Verkehrsauffassungen darstellen. (RFH. vom 5. November 1930, VI A 31/30.)

•

Tätigkeit eines verheirateten Sohnes im Geschäft des Vaters

Bei einem verheirateten Sohne, auch wenn er dem elterlichen Hausstand angehört, spricht die Vermutung dafür, daß seine Arbeit im Geschäft der Eltern diejenige Erwerbstätigkeit sein soll, mit deren Ertrag er den Unterhalt für sich und seine Familie verdienen will. Es ist also das Vorliegen eines dahingehenden Abkommens anzunehmen. (OVG. vom 5. Mai 1931, VIII G. St. 164/30.)

•

Gewerbesteuerpflicht der gewerblichen Betriebe der Gemeinden

Die gewerblichen Betriebe der Gemeinden sind in gleichem Maße der Gewerbesteuer unterworfen wie Privatunternehmen. Eine Gemeinde kann sich nicht darauf berufen, daß sie nicht Steuergläubigerin und Steuerschuldnerin in einer Person sein könne. Soweit sie z. B. Gas aus ihrem Werke für die Straßenbeleuchtung der Gemeinde abgibt, hat sie die Entnahme nach dem üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes in Ansatz zu bringen. (Pr. OVG. vom 24. März 1931, VIII G. St. 236/30.)

•

Reisekosten eines Geschäftsinhabers

Die Reisekosten eines Geschäftsinhabers sind insofern keine Reisekosten, als eine Ersparnis im Haushalt eintritt. In der Regel wird aber eine solche Ersparnis nicht angenommen werden können; dem geringeren persönlichen Verbrauch zu Hause wird in der Regel ein Mehrverbrauch an Kleidern, Schuhen, Wäsche usw. gegenüberstehen. (Pr. OVG. vom 14. April 1931, VIII G. St. 118/30.)

(II 643)

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19310100/948